

Teil B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert.
Sie gelten auch für das Gebiet der 1. Änderung unverändert weiter.

INHALT DER ÄNDERUNG

1. Aufhebung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung " Fußweg " und neue Festsetzung als Straßenverkehrsfläche
2. Ergänzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung " Fußweg " südlich der Meitnerstraße innerhalb des Flurstückes 191/5 mit der Zweckbestimmung " Radweg "
3. Verbreiterung der Verkehrsfläche vom verkehrsberuhigten Bereich als Verlängerung der Edisonstraße innerhalb des Flurstückes 133/9 von 5 m auf 7 m.
4. Verringerung des Abstandes zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze im Bereich der Verbreiterung der Verkehrsfläche von 3 m auf 2 m.
5. Änderung der Straßenbegrenzungslinie im Einmündungsbereich zu den Gärten
 - nördlich ab Mitte Verkehrsfläche 12,2 m
 - südlich ab Mitte Verkehrsfläche 9,6 m
6. Änderung der Baugrenze im Bereich der Änderung der Straßenbegrenzungslinie so, dass der 2 - m Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze erhalten bleibt.

HINWEISE

1. Grundwasser

Das Gebiet liegt im Gebiet der bergbaulich bedingten Grundwasser - beeinflussung und damit dem Grundwasserwideranstieg.

Der aktuelle Grundwasserstand (Haupthängendgrundwasserleiter) liegt mit Stand Mai 2006 an der GWMS HyHw44/02 (ca. 300 m westlich des Bebauungsplanes) bei ca. + 114,1 m NN.

- prognostizierter Grundwasserstand (Haupthängendgrundwasserleiter) im stationären Endzustand bei Betrieb der Horizontalfilterbrunnen ca. + 115,6 m NN

- Grundwasserstand ohne Betrieb der Horizontalfilterbrunnen (RW 5445910; HW 5700700) ca. + 116,2 m NN

Es werden sich zum Teil flurnahe Grundwasserstände (0 - 2 m) einstellen.

Da das Bewertungsobjekt im bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt, empfehlen wir bei eventuellen Bauvorhaben die Einreichung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BbergG) bei der LMBV, Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement (VS54).

2. Bodenfunde

Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Vor Beginn der Arbeiten ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.